



**Inhaltsangabe**

- 34. Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Bornheim betr. S. 70  
Beschluss der Teilkraftsetzung für das Umlegungsverfahren Hm 01 (Zwei-  
grabenweg)
- 35. Bebauungsplan Wi 15 in der Ortschaft Widdig / 1. Ergänzung / vorgezogene S. 71  
Bürgerbeteiligung und öffentliche Auslegung
- 36. Bebauungsplan Wb 14 in der Ortschaft Walberberg / erneute öffentliche S. 73  
Auslegung
- 37. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bo 31 in der Ortschaft Bornheim / öf- S. 75  
fentliche Auslegung

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 1,10 DM je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Raiffeisenbanken im Stadtgebiet sowie in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit.

34.

## Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim

### Bekanntmachung des Beschlusses der Teilinkraftsetzung für das Umlegungsverfahren Hm 01 (Zweiggrabenweg)

Der Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 21.03.2001 beschlossen, gemäß § 71 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB- in der zur Zeit geltenden Fassung, den am 14.09.2000 aufgestellten, am 08.01.2001 und am 21.03.2001 geänderten Umlegungsplan Hm 01 (Zweiggrabenweg) in Kraft zu setzen. Ausgenommen sind sämtliche Regelungen der Ordnungsnummer 16 mit dem Einwurfsgrundstück Gemarkung Kardorf-Hemmerich Flur 4 Flurstück 43 und den Zuteilungsgrundstücken Gemarkung Kardorf-Hemmerich Flur 4 Flurstücke 210, 235 und 236. Ebenfalls ausgenommen sind die Zuteilungsflurstücke Gemarkung Kardorf-Hemmerich Flur 3 Flurstücke 187, 188 und 189, Flur 4 Flurstücke 209, 218, 258, 251, 252, 264, 272 und 280 der Ordnungsnummer 1.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand bis auf die oben genannten ausgenommenen Regelungen und Flurstücke ersetzt.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugewiesenen Grundstücke ein.

Die im Umlegungsplan vorgesehenen Rechtsänderungen werden am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam. Gleichzeitig werden die Geldleistungen gem. § 64 BauGB fällig mit Ausnahme der Ordnungsnummer 16.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird vom Umlegungsausschuss veranlaßt.

Der Teilinkraftsetzungsbeschluss gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

#### Rechtsmittelbelehrung

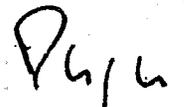
Gegen diese Bekanntmachung kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Die Frist hierfür beträgt **sechs Wochen**. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Teilinkraftsetzungsbeschluss bekanntgegeben wird.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht –Kammer für Baulandsachen- in Köln. Der Antrag ist schriftlich bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim einzureichen.

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichtes Köln können Anträge zur Hauptsache nur durch einen bei dem Landgericht Köln oder Bonn zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Falls die Frist zur Stellung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung durch das Verschulden eines von den Betroffenen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Betroffenen zugerechnet.

Bornheim, den 03. 05. 2001

  
Der Vorsitzende

25.

Bebauungsplan Wi 15 in der Ortschaft Widdig/ 1. Ergänzung/  
vorgezogene Bürgerbeteiligung und öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 27.06.2000 beschlossen, den Bebauungsplan Wi 15 in der Ortschaft Widdig zu ergänzen (1. Ergänzung).

Die 1. Ergänzung umfasst folgenden Bereich:  
Beidseitig der Sachsenstraße und der Cheruskerstraße.

Am 04.04.2001 beschloss der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim auf die Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung zu verzichten.

Ebenso beschloss der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 04.04.2001, den Entwurf der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Wi 15 in der Ortschaft Widdig gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Auslegung des Entwurfes der Bebauungsplanergänzung mit Begründung erfolgt in der Zeit

**vom 15.05.2001 bis 18.06.2001 einschließlich**

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

|                       |                       |
|-----------------------|-----------------------|
| Montags bis freitags  | 8.00 - 12.30 Uhr,     |
| montags bis mittwochs | 14.00 - 16.00 Uhr und |
| Donnerstags           | 14.00 - 17.30 Uhr.    |

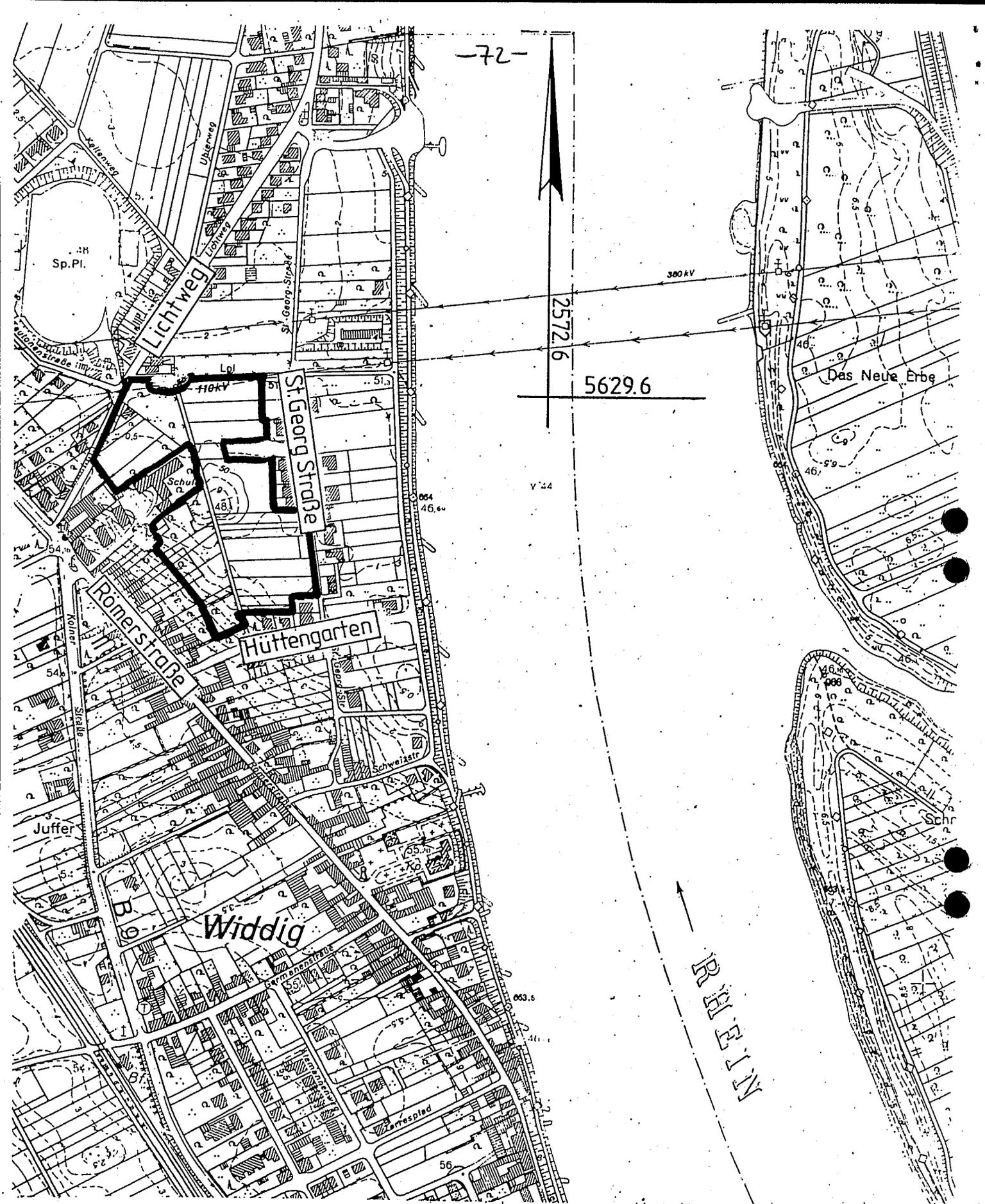
Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die fristgemäß eingegangenen Anregungen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Bornheim, den 26.04.2001

Stadt Bornheim  
- Der Bürgermeister -  
In Vertretung

  
(Rohde)

Erster Beigeordneter



Übersicht  
 Bebauungsplan Wi 15  
 Ortschaft Widdig  
 Deutsche Grundkarte 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes  
 Siegburg vom 07. 1990 Nr. 694/90

1. Ergänzung

Bebauungsplan Wb 14 in der Ortschaft Walberberg/  
erneute öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 02.05.2001 beschlossen, den bereits öffentlich ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Wb 14 in der Ortschaft Walberberg aufgrund eingegangener Anregungen abzuändern. Gemäß § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung ist daher eine erneute öffentliche Auslegung notwendig.

Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung erfolgt in der Zeit

vom 15.05.2001 bis 18.06.2001 einschließlich

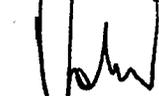
bei der Stadtverwaltung Bornheim, Geschäftsbereich 7.61: Stadtentwicklung und Grundstücksneuordnung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen.

|                       |                       |
|-----------------------|-----------------------|
| Montags bis freitags  | 08.00 – 12.30 Uhr,    |
| montags bis mittwochs | 14.00 – 16.00 Uhr und |
| Donnerstags           | 14.00 – 17.30 Uhr.    |

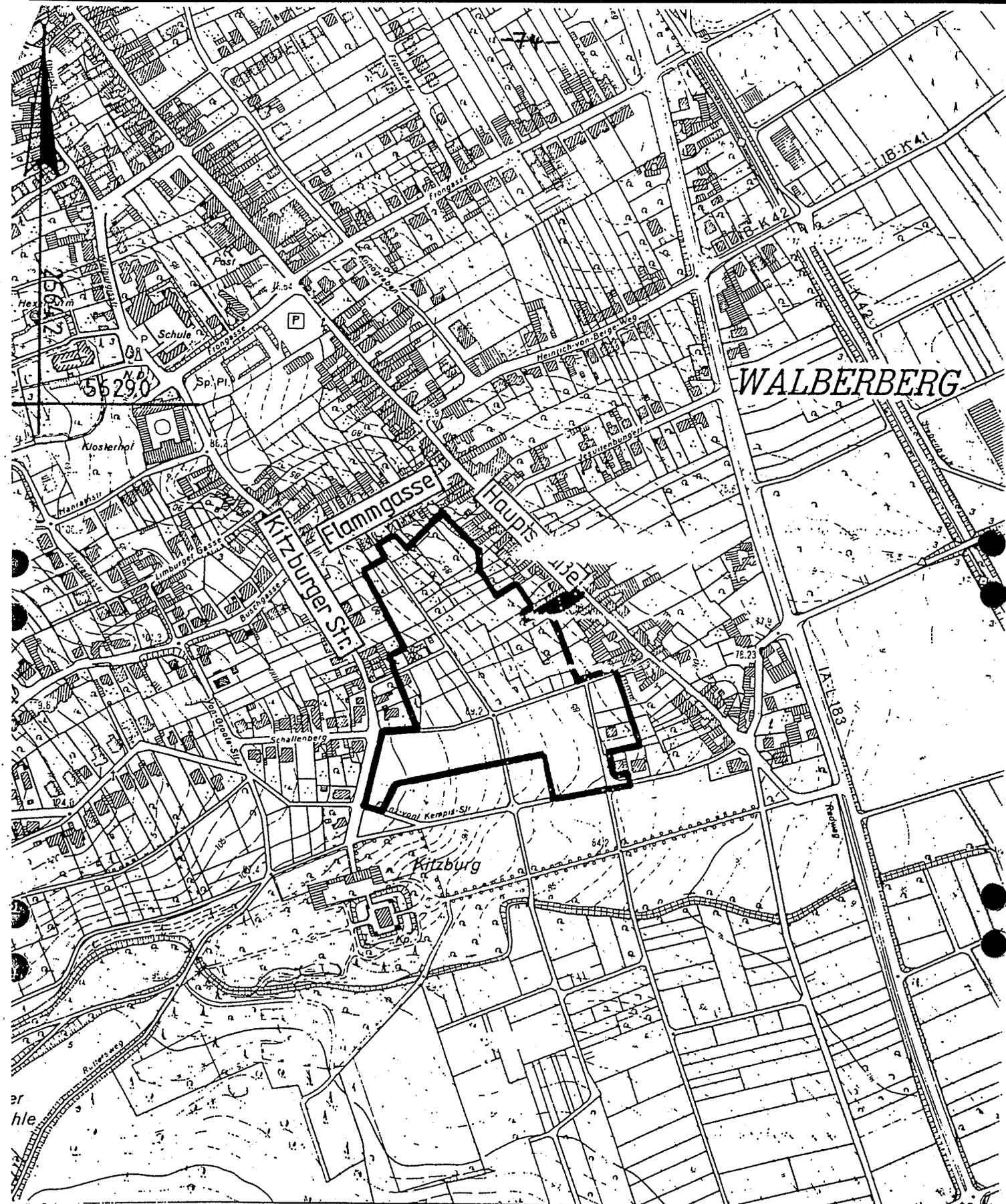
Weiterhin hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss beschlossen, dass während der Auslegungsfrist nur Anregungen zu den geänderten Teilen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Über die fristgemäß eingegangenen Anregungen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Bornheim, den

Stadt Bornheim  
- Der Bürgermeister -  
In Vertretung



(Rohde)  
Erster Beigeordneter



Übersicht  
Bebauungsplan Wb 14  
Ortschaft Walberberg  
Deutsche Grundkarte 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes  
Siegburg vom 07.1990 Nr. 694/90

37. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bo 31 in der Ortschaft Bornheim/  
öffentliche Auslegung

**Bekanntmachung**

Aufgrund § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung, beschloss der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuß des Rates der Stadt Bornheim am 02.05.2001 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bo 31 in der Ortschaft Bornheim öffentlich auszulegen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst folgenden Bereich:  
Unbebaute Grundstücke zwischen Königstraße, Burgstraße, Burgbenden und Apostelpfad.

Die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung erfolgt in der Zeit

vom 15.05.2001 bis 18.06.2001 einschließlich

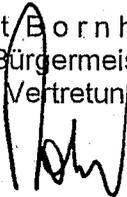
bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7 –Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

|                       |                       |
|-----------------------|-----------------------|
| Montags bis freitags  | 08.00 – 12.30 Uhr,    |
| montags bis mittwochs | 14.00 – 16.00 Uhr und |
| mdn donnerstags       | 14.00 – 17.30 Uhr.    |

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die fristgemäß eingegangenen Anregungen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Bornheim, den

Stadt Bornheim  
- Der Bürgermeister -  
In Vertretung



(Rohde)  
Erster Beigeordneter



Übersicht  
 Bebauungsplan Bo 31  
 Ortschaft Bornheim  
 Deutsche Grundkarte 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kataster-  
 amtes Siegburg vom 07.1990 Nr. 694/90

----- Grenze des Plangebietes